

Einführung einer getrennten Abwassergebühr  
Einführung einer getrennten Abwassergebühr

i



Gemeinde Petershausen

Bgm.-Rädler-Str. 3  
85238 Petershausen



# Inhaltsverzeichnis

## Wo finde ich was ?

Vorwort des 1. Bürgermeisters	Seite 2
<b>Die getrennte Abwassergebühr</b>	
• Was ist die getrennte Abwassergebühr ?	Seite 3
• Warum erfolgt diese Änderung ?	Seite 4
• Welche Vorteile bringt das Verfahren ?	Seite 4
• Bringt die getrennte Gebühr Nachteile ?	Seite 4
• Beispiele	Seite 5
• Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet ?	Seite 8
• Welche Flächen werden für die getrennte Abwassergebühr herangezogen ?	Seite 8
• Werden alle Flächen gleich bewertet ?	Seite 9
• Ihre Mitarbeit ist erforderlich weil...	Seite 10

# Vorwort des 1. Bürgermeisters

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Gewässerqualität in Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren dank hoher Investitionen in neue und erneuerte Kläranlagen und Kanäle erheblich verbessert.

Vor dem Hintergrund von ökologischen Zielsetzungen zum Umgang mit Wasser und Gerechtigkeit ist die Einführung der getrennten Abwassergebühren in vielen Kommunen eine aktuelle Aufgabe.

Bei der Gemeinde Petershausen galt bisher für das Ableiten und Reinigen von Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils ein Einheitsgebührensatz. Danach berechnet sich zurzeit die Höhe der Abwassergebühr nach der Menge des bezogenen Frischwassers.

Die Anwendung des reinen „Frischwassermassstabs“ wird von der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zunehmend als problematisch angesehen.

Aus diesem Grund gehen immer mehr Gemeinden dazu über, Schmutz- und Niederschlagswasser gebührenrechtlich zu trennen.

Auch die Gemeinde Petershausen hat sich entschlossen, die Abwassergebühr verursacherbezogen neu zu ordnen und nach Schmutz- und Niederschlagswasser zu trennen.

Diese Spaltung der Abwassergebühr bedeutet keine Gebührenerhöhung, sondern bewirkt ausschließlich eine gerechtere Verteilung der Entsorgungskosten.

Als ökologischen Nebeneffekt schafft die getrennte Gebühr den Anreiz, weniger Niederschlagswasser in die Kanäle einzuleiten und stattdessen vermehrt auf dem Grundstück zu versickern, zum Beispiel auch durch die Entsiegelung von Flächen.

Für die Umstellung brauchen wir Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Sie in allen Fragen unterstützen.

Ihr



Günter Fuchs  
Erster Bürgermeister

# grundlegende Informationen

## Was ist die getrennte Abwassergebühr ?



Ursprünglich wurden die Abwasserkanäle zur Ableitung des Schmutzwassers gebaut. Die Ableitung von Niederschlagswasser spielte kaum eine Rolle.

Mit zunehmender Flächenversiegelung in den vergangenen Jahren musste auch Niederschlagswasser abgeführt werden. Hierzu wurden die bereits vorhandenen Abwasserkanäle benutzt und die Kapazitätsgrenze der Kanäle war schnell erreicht. Zur Ableitung des Schmutzwassers reichten verhältnismäßig geringe Rohrdimensionen aus. Für das Niederschlagswasser mussten die Abwasserkanäle aber in ihrer Dimension wesentlich vergrößert werden, in den Kanalnetzen mussten auch Sonderbauwerke wie Regenüberlaufbecken oder ähnliches installiert werden.

Dies führte zu erheblichen Kosten für die Netzbetreiber. Die zur Deckung der Kosten erhobene Abwassergebühr beruht aber ausschließlich auf dem Frischwassermaßstab. Das heißt, für jeden bezogenen Kubikmeter Trinkwasser werden in der Gemeinde Petershausen derzeit 1,73€ Abwassergebühr berechnet. Dabei wird nicht danach unterschieden, wie viele befestigte Flächen auf den einzelnen Grundstücken tatsächlich an die Kanalisation

angeschlossen sind.

Die Struktur der angeschlossenen Grundstücke (z.B. ein Ein- oder Vierpersonenhaushalt, Grundstück mit Einfamilienhaus oder der Parkplatz eines Verbrauchermarktes) wird dabei nicht berücksichtigt. Diese Spaltung der Abwassergebühr bedeutet keine Gebührenerhöhung, sondern bewirkt ausschließlich eine genauere Verteilung der Entsorgungskosten.

Hier soll die Einführung der getrennten Abwassergebühr für **mehr Gerechtigkeit** sorgen. Dies geschieht durch Einführung eines zweiten Verteilungsmaßstabes. Ein Verteilungsmaßstab berücksichtigt das häusliche Schmutzwasser und wird wie bisher über die Menge an bezogenem Trinkwasser abgerechnet. Der zweite Teil ist eine Gebühr, die für die Einleitung von Niederschlagswasser erhoben wird. Abgerechnet wird hier über die auf dem Grundstück vorhandenen versiegelten Flächen.

Berücksichtigt werden nur die Flächen, die tatsächlich mittelbar oder unmittelbar an den Kanal angeschlossen sind. Das Gebührenaufkommen wird insgesamt **nicht steigen**, die Kosten werden **nur genauer** umgelegt.

# Warum trennen wir ?

## Vor- und Nachteile

Die Gemeinde Petershausen ist auf Grund der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Entscheidung vom 31.03.2003, Az: 23 B 02.1936 und vom 17.02.2005, Az: 23 BV 04.1729) gehalten, die getrennte Abwassergebühr einzuführen. Die getrennte Abwassergebühr soll zum 01. Januar 2010 eingeführt werden.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine Verteilung der Kosten für die Kanalisation und die Kläranlage entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Der bisherige Berechnungsmaßstab, der sich allein am Frischwasserverbrauch orientiert, wird von den Verwaltungsgerichten unter bestimmten Voraussetzungen als unzulässig beurteilt.

### Welche Vorteile bringt das Verfahren?

Das neue Gebührensystem trägt dem **Verursacherprinzip** Rechnung.

Derjenige, der dem Kanal durch wenig bebaute, befestigte und versiegelte Flächen geringe Mengen von Niederschlagswasser zuführt und somit eine geringere Dimensionierung des Sammlersystems in Anspruch nimmt, zahlt deutlich weniger als derjenige, dessen Grundstück große, bebaute und versiegelte Flächen hat.

### Bringt die getrennte Gebühre Nachteile?

Die Gebühren werden **nicht erhöht**, nur anders verteilt.

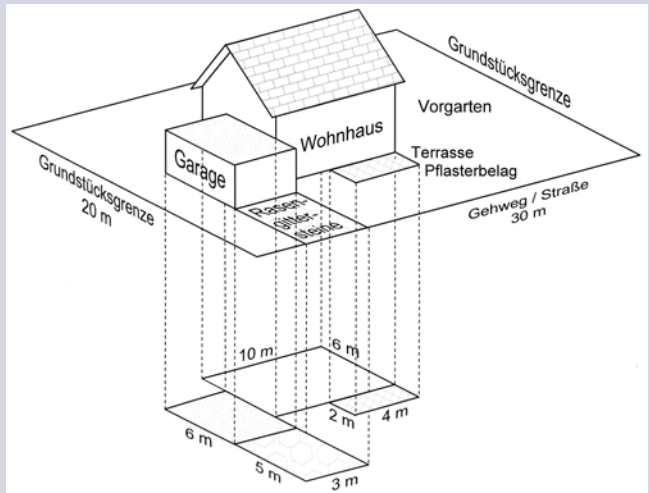


# die Beispiele

## Wir wollen dies an zwei fiktiven Beispielen verdeutlichen:

Die in den Beispielen angegebenen Gebührensätze für die neue getrennte Abwassergebühr sind **fiktiv angenommen**.

**Die Gemeinde Petershausen wird andere Gebührensätze haben. Aussagen zur Gebührenverteilung können derzeit nicht getroffen werden. Erst nach Beteiligung der Bürger mittels des Selbstauskunftsverfahrens können Aussagen getroffen werden.**  
(Erläuterung auf Seite 9)



## 1. Beispiel - (vgl. Seite 6)

Ein Drei-Personen-Haushalt verbraucht jährlich  $120 \text{ m}^3$  Trinkwasser und verfügt über eine anrechenbare versiegelte Fläche von  $82,00 \text{ m}^2$ . Nach der aktuellen Gebührenregelung sind bei einem Gebührensatz von  $1,73 \text{ €/m}^3$  jährlich  $207,6 \text{ €}$  zu entrichten. Eine Oberflächenwassergebühr wird nicht berücksichtigt.

Bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr werden bei einem angenommenen Gebührensatz von  $1,30 \text{ €/m}^3$  zukünftig nur noch  $156,00 \text{ €}$  für das Schmutzwasser zu entrichten sein.

Zusätzlich muss für die auf dem Grundstück angeschlossenen befestigten Flächen ( $82,00 \text{ m}^2$ ) die Oberflächenwassergebühr berechnet werden. Bei einem angenommenen Gebührensatz von  $0,50 \text{ €/m}^2$  wären dies  $41,00 \text{ €}$ . Insgesamt hätte der Haushalt  $197,00 \text{ €}$  Abwassergebühren zu entrichten. Die Differenz beträgt  $10,60 \text{ €}$ .

## 2. Beispiel - (vgl. Seite 7)

Ein Verbrauchermarkt hat - wie das Einfamilienhausgrundstück aus Beispiel 1 - einen jährlichen Trinkwasserverbrauch von  $120 \text{ m}^3$  und verfügt über eine anrechenbare versiegelte Fläche von  $800 \text{ m}^2$ . Nach der bisherigen Regelung entrichtet auch er jährlich  $207,60 \text{ €}$  Abwassergebühr. Es wird aber nicht berücksichtigt, dass der Verbrauchermarkt eine wesentlich größere versiegelte und am Kanal angeschlossene Fläche besitzt.

Nach Einführung der getrennten Abwassergebühr wird zusätzlich eine Oberflächenwassergebühr erhoben. Bei einer angeschlossenen Fläche von  $800 \text{ m}^2$  und einem angenommenen Gebührensatz von  $0,50 \text{ €/m}^2$  sind das  $400,00 \text{ €}$ . Zuzüglich der  $156,00 \text{ €}$  Schmutzwassergebühr müsste der Verbrauchermarkt jährlich  $556,00 \text{ €}$  Abwassergebühr entrichten. Die Differenz beträgt  $348,40 \text{ €}$ .

# Beispiel 1

## Grundstück mit Einfamilienhaus, drei Personen

### Allgemeine Angaben

#### Wasserverbrauch :

Drei-Personen-Haushalt Frischwasserverbrauch **120,00 m<sup>3</sup> / Jahr**

#### Befestigte Flächen

Flächenart	Größe in m <sup>2</sup>	Berechnungsfaktor	gebührenpflichtig
Hausdach (Ziegeldach)	60,00	1,0	60,00 m <sup>2</sup>
Garagendach	18,00	1,0	18,00 m <sup>2</sup>
Garagenzufahrt (Rasengittersteine)	26,00	0,15	4,00 m <sup>2</sup>

**gebührenpflichtige Fläche: 82,00 m<sup>2</sup>**

### Berechnung der Abwassergebühr

bisherige Gebührenberechnung	zukünftige Gebührenberechnung
<b>Schmutzwassergebühr</b>	<b>Schmutzwassergebühr</b>
Frishwasserverbrauch: 120,00 m <sup>3</sup>	Frishwasserverbrauch: 120,00 m <sup>3</sup>
Schmutzwassergebühr: 1,73 €/m <sup>3</sup>	Schmutzwassergebühr: 1,30 €/m <sup>3</sup>
Summe Schmutzwassergebühr: 120,00 m <sup>3</sup> * 1,73 €/m <sup>3</sup> = 207,60 €	Summe Schmutzwassergebühr: 120,00 m <sup>3</sup> * 1,30 €/m <sup>3</sup> = 156,00 €
<b>Niederschlagswassergebühr</b>	<b>Niederschlagswassergebühr</b>
bisher nicht berechnet	gebührenpflichtige Fläche: 82,00 m <sup>2</sup>
	Oberflächengebühr: 0,50 €/m <sup>2</sup>
	Summe Oberflächengebühr: 82,00 m <sup>2</sup> * 0,50 €/m <sup>2</sup> = 41,00 €
<b>Gesamtsumme Abwassergebühr: 207,60 €</b>	<b>Gesamtsumme Abwassergebühr: 197,00 €</b>

# Beispiel 2

## Verbrauchermarkt, gewerblich

### Allgemeine Angaben

#### Wasserverbrauch :

Frischwasserverbrauch **120,00 m<sup>3</sup> / Jahr**

#### Befestigte Flächen

Flächenart	Größe in m <sup>2</sup>	Berechnungsfaktor	gebührenpflichtig
Dach (Trapezblech)	300,00	1,0	300,00 m <sup>2</sup>
Parkplatz (Pflaster ohne Fugenverguss)	800,00	0,5	400,00 m <sup>2</sup>
sonstige Flächen (Asphalt / Beton)	100,00	1,0	100,00 m <sup>2</sup>

**gebührenpflichtige Fläche: 800,00 m<sup>2</sup>**

### Berechnung der Abwassergebühr

bisherige Gebührenberechnung	zukünftige Gebührenberechnung
<b>Schmutzwassergebühr</b>	<b>Schmutzwassergebühr</b>
Frischwasserverbrauch: 120,00 m <sup>3</sup>	Frischwasserverbrauch: 120,00 m <sup>3</sup>
Schmutzwassergebühr: 1,73 €/m <sup>3</sup>	Schmutzwassergebühr: 1,30 €/m <sup>3</sup>
Summe Schmutzwassergebühr: 120,00 m <sup>3</sup> * 1,73 €/m <sup>3</sup> = 207,60 €	Summe Schmutzwassergebühr: 120,00 m <sup>3</sup> * 1,30 €/m <sup>3</sup> = 156,00 €
<b>Niederschlagswassergebühr</b>	<b>Niederschlagswassergebühr</b>
bisher nicht berechnet	gebührenpflichtige Fläche: 800,00 m <sup>2</sup>
	Oberflächengebühr: 0,50 €/m <sup>2</sup>
	Summe Oberflächengebühr: 800,00 m <sup>2</sup> * 0,50 €/m <sup>2</sup> = 400,00 €
<b>Gesamtsumme Abwassergebühr: 207,60 €</b>	<b>Gesamtsumme Abwassergebühr: 556,00 €</b>



# Verfahren zur Einführung

Die Gemeinde Petershausen erzielt durch die getrennte Abwassergebühr keine Mehreinnahmen. Es handelt sich lediglich um eine verursachergerechtere Umverteilung der entstandenen Kosten.

Auch die Gemeinde Petershausen selber wird mit Niederschlagswassergebühren für ihre versiegelten und befestigten Flächen, die an den Kanal angeschlossen sind, belastet.

## Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet ?

Grundlage für die Neuberechnung der getrennten Abwassergebühr ist die Erhebung der bebauten, befestigten und versiegelten Flächen, die direkt oder indirekt in die Kanalisation entwässern (siehe auch Beispiele auf den Seiten 6 und 7).

Hierzu wurde das Verfahren der Selbstauskunft auf Basis der amtlichen digitalen Flurkarte gewählt. Dieses funktioniert folgendermaßen:

Die Gemeinde Petershausen hat aus der amtlichen digitalen Flurkarte (DFK) für jedes Grundstück (auch öffentliche Grundstücke) die bebauten Flächen erfassen lassen. Diese Flächen wurden in einen Selbstauskunftsbogen übernommen.

Dieser Selbstauskunftsbogen wird den Gebäurendschuldnern zur Kontrolle zugesandt. In dem Selbstauskunftsbogen muss angegeben werden, welche der ermittelten bebauten Flächen tatsächlich in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Niederschlagswasserkanalisation) entwässern. Weiterhin müssen zusätzlich die befestigten Flächen (Bodenflächen) aufgeführt werden, die ebenfalls in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Niederschlagswasserkanalisation) entwässern.



Hilfe hierzu können die Bürger im extra dafür eingerichteten Informationsbüro erhalten. Öffnungszeiten sowie Ansprechpartner sind dem Anschreiben der Selbstauskunftunterlagen zu entnehmen.

Der bestätigte oder geänderte Berechnungsbogen wird dann ausgewertet. Berechnungsbögen, die von den Gebäurendschuldnern nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit abgegeben werden, werden mit den der Gemeinde Petershausen vorliegenden Informationen so bewertet, als wären diese Flächen zu 100% an den Kanal angeschlossen.

## Welche Flächen werden für die Niederschlagswassergebühr herangezogen?

**Gebührenpflichtig sind alle bebauten, befestigten und versiegelten Flächen, die direkt oder indirekt in die Kanalisation entwässern.**

- Unter der **bebauten Fläche** versteht man die **Gebäudegrundfläche**.
- Befestigte und versiegelte Flächen sind alle Straßen, Wege, Terrassen und Plätze, deren Belag aus wasserundurchlässigem Material besteht.

# Flächenbewertung

## Regenwassernutzungsanlagen

### Werden alle versiegelten Flächen gleich bewertet ?

Nein! Die künftige Gebührensatzung wird die Art der Flächenbefestigung sehr deutlich unterscheiden. Es soll nach folgenden Versiegelungsarten unterschieden werden; es sollen folgende Faktoren gelten:

Flächenart	Faktor
<b>Dächer</b>	
- Dachflächen ohne Begrünung	1,0
- Kiesschüttdächer	0,5
- Gründächer	0,3
<b>Befestigte Flächen</b>	
- Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt	1,0
- Pflaster ohne Fugenverguss auf Sand oder Kies verlegt	0,5
- Kies- oder Schotterflächen	0,25
- Rasengittersteine	0,15

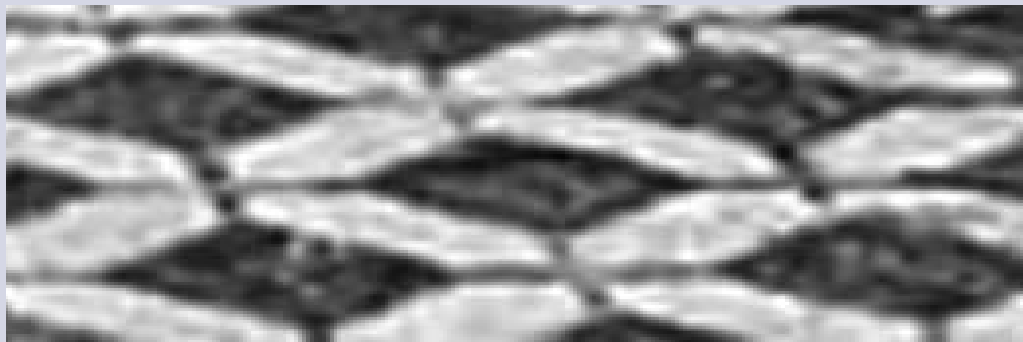
Die künftige Satzungsregelung sieht vor, dass für versiegelte **Flächen anderer Art** diejenige Versiegelungsart gilt, die der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

### Wie werden Regenwassernutzungsanlagen behandelt?

Bei der Ermittlung der bebauten und befestigten Grundstücksflächen sollen die Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz bleiben, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen gesammelt und anschließend auf dem Grundstück zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung, Betreiben von Waschmaschinen etc.) verwendet wird.

### Es sollen folgende Regelungen gelten:

- Berücksichtigt werden Zisternen oder vergleichbare Behältnisse mit einem bestimmten Mindest Fassungsvermögen sowie vorhandenem Notüberlauf an die Kanalisation.
- Bei Behältnissen ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage werden die hierüber entwässerten Flächen **nicht** herangezogen.



# Die Praxis

Jeder Gebäuhenschuldner erhält einen Erhebungsbogen zur Selbstauskunft, auf dem alle Gebäudeflächen seines Grundstückes aufgeführt sind. Es besteht die Gelegenheit, hierzu Stellung zuzunehmen, Einzelfälle zu klären und eventuelle Berichtigungen einzubringen, sowie die Ergänzung von befestigten Flächen vorzunehmen.

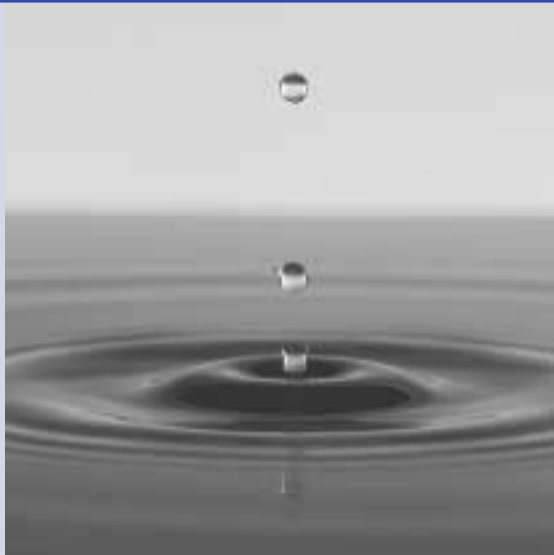
Dazu wird bei der Gemeinde Petershausen ein Informationsbüro eingerichtet (Termine und Raum siehe Anschreiben). Natürlich können die Unterlagen auch schriftlich eingereicht werden.

Die Selbstauskunftsunterlagen werden grundstücksbezogen maschinell erstellt. Die angegebenen Grundstücke entsprechen den Eintragungen im Grundbuch. Wer Eigentümer mehrerer Grundstücke ist, erhält entsprechend mehrere Selbstauskunftsunterlagen.

Erst nachdem alle Berichtigungen eingearbeitet wurden, erhalten die Grundstückseigentümer die Gebührenbescheide.

## Ihre Mitarbeit ist erforderlich, weil ...

1. es Gebäudeflächen gibt, die nicht in die gemeindliche Kanalisation entwässern.
2. es Gebäudeflächen gibt, die über eine Zisterne oder ein vergleichbares Behältnis in die gemeindliche Kanalisation entwässern.
3. keine sicheren Aussagen zur Versiegelungsart der angeschlossenen Flächen getroffen werden können.
4. die befestigten Flächen (Bodenflächen) nicht der amtlichen digitalen Flurkarte zu entnehmen sind.



**Ihre Ansprechpartner für Fragen  
und Anregungen erreichen Sie unter:**

**Tel. (08137) 534-12 Hr. Wiringer**  
**Tel. (08137) 534-22 Hr. Schleicher**  
**E-Mail: [info@petershausen.de](mailto:info@petershausen.de)**  
**Internet: [www.petershausen.de](http://www.petershausen.de)**

## Sprechzeiten Bürgerbüro:

**KW 19: 04.05. - 09.05.2009**  
**KW 20: 11.05. - 16.05.2009**  
**Montag-Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr und  
13:00 – 17:00 Uhr**  
**Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und  
13:00 – 18:00 Uhr**  
**Samstag: 09:00 – 15:00 Uhr**  
**sowie zu den allgemeinen Öffnungszeiten des  
Rathauses.**

**Gemeinde Petershausen**  
**Bgm.-Rädler-Str. 3**  
**85238 Petershausen**

i

Gemeinde Petershausen

Bgm.-Rädler-Str. 3  
85238 Petershausen

